



Hygienekonzept für die Jahreshauptversammlung am 06.11.2020
vom 06.10.2020, aktualisiert am 20.10.2020

1. Zur Einhaltung der Hygieneregeln sind die Teilnehmer verpflichtet, sich nach dem Betreten die Hände zu desinfizieren bzw. sind die Hände mit Wasser und Seife mindestens 20 Sekunden zu waschen.
2. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.
3. An der Jahreshauptversammlung darf nicht teilgenommen werden, wenn Symptome, die auf COVID-19 hindeuten wie Husten, Fieber oder Halsschmerzen, vorliegen.
4. Es besteht beim Betreten des Gebäudes/des Raumes die Verpflichtung, eine Mund-Nasenbedeckung (Maske) zu tragen. Alternativ darf hierfür ein Tuch oder Schal benutzt werden. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Nur wenn der Sitzplatz eingenommen ist, kann die Maske nach Aufforderung durch die/den Vorsitzende/n abgenommen werden.

5. Soweit die Gefährdungsstufe 1 oder 2 gemäß § 15a CoronaSchVO durch Allgemeinverfügung des Märkischen Kreis festgestellt ist, besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, somit auch am Sitzplatz. Eine Ausnahme ist nur für den Vortragenden zugelassen.
6. Alle Teilnehmer der Jahreshauptversammlung werden mit Vor- und Zuname, Anschrift und Telefonnummer in eine Anwesenheitsliste eingetragen. Dies geschieht vorsorglich, um im Falle einer möglichen Infektion Kontaktpersonen zu identifizieren und zu benachrichtigen. Alle Daten werden mit Ablauf von vier Wochen automatisch gelöscht. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
7. Der Raum ist regelmäßig zu lüften.
8. Personen, die sich nicht an die Regeln halten, dürfen an der Sitzung nicht teilnehmen.